

Andreas Selka

06862 Roßlau (Elbe)

Gesetzliche Krankenversicherung
– Beiträge –

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.02.2008 beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass das Gleichbehandlungsprinzip bei der Beitragsbemessung in der gesetzlichen Krankenversicherung durchgesetzt wird.

Zur Begründung führt der Petent aus, dass freiwillig versicherte Selbstständige nicht nach ihrem Einkommen, sondern nach der Beitragsbemessungsmindestgrenze von circa 1.800 € ihre Beiträge entrichten müssen. Dies stelle einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot dar, weil Arbeitnehmer dagegen proportional nach dem tatsächlichen Einkommen ihre Beiträge zu leisten haben.

Zu den Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Diese öffentliche Petition haben insgesamt 423 Mitzeichner unterstützt. Es gingen zudem 21 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Soweit der Petent fordert, dass das Gleichbehandlungsprinzip bei der Beitragsbemessung in der gesetzlichen Krankenversicherung durchgesetzt und die Mindestbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder abgeschafft wird, ist zunächst festzustellen, dass ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot aus folgenden Erwägungen nicht vorliegt:

Die Beitragsbemessung bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt gemäß § 240 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) anhand der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, also anhand aller Einnahmen, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmt sind. Dabei wird ein Mindestbetrag der beitragspflichtigen Einnahmen festgelegt, der für den Kalendertag mindestens den neunzigsten Teil der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) beträgt. Folglich liegt der Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte im Jahr 2007 je nach Beitragssatz der Krankenkasse zwischen 100 € und 130 €.

Bei freiwilligen Mitgliedern, die hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind, ist dagegen für den Kalendertag mindestens der vierzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße als Mindestbetrag der beitragspflichtigen Einnahmen heranzuziehen. Daraus folgt, dass bei hauptberuflich Selbstständigen im Vergleich zu sonstigen freiwillig Versicherten eine höhere Mindestbeitragsbemessungsgrenze angesetzt wird. Diese unterschiedliche beitragsrechtliche Behandlung der Selbstständigen gegenüber den sonstigen freiwillig Versicherten und den Pflichtversicherten stellt eine relative Beitragsmehrbelastung der Selbstständigen dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 22. Mai 2001 (Az.: 1 BvL 4/96) ist diese unterschiedliche Behandlung jedoch sachlich gerechtfertigt.

Die unterschiedliche Behandlung gegenüber den sonstigen freiwillig Versicherten ist auf eine unterschiedliche Beitragsbemessungsgrundlage zurückzuführen. Bei den hauptberuflich Selbstständigen wird das Arbeitseinkommen nach § 15 Abs. 1 SGB IV, also der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) ermittelte Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit, herangezogen. Durch die Abzugsmöglichkeit von Betriebsausgaben werden lediglich die Nettoeinnahmen zugrunde gelegt, während es bei den sonstigen freiwillig Versicherten auf die Bruttoeinnahmen ankommt. Im Ergebnis wird also durch die Festsetzung einer besonderen Mindestbe-

messungsgrenze der aus den günstigen Beitragsbemessungsgrundlagen erwachsende Vorteil der Selbstständigen wieder ausgeglichen.

Gegenüber den Pflichtversicherten, also den vom Petenten erwähnten Arbeitnehmern, soll die Mindestbeitragsbemessung ebenfalls zu einer Angleichung der Beiträge beider Gruppen führen. Durch die Anknüpfung an die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV werden die Beiträge bei geringen Einnahmen der Selbstständigen an die durchschnittliche Beitragsbelastung der abhängig Beschäftigten angenähert. Darüber hinaus ist es legitim, das "Unternehmerrisiko" des hauptberuflich Selbstständigen nicht über die Beitragsbemessung partiell auf die Solidargemeinschaft der gesetzlich Krankenversicherten abzuwälzen. Hinzu kommt, dass die Mindesteinnahmegrenze aus dem Gesichtspunkt der Beitragsgerechtigkeit und der Verwaltungspraktikabilität gerechtfertigt ist. Denn die Einkommensfeststellung bei Selbstständigen gestaltet sich erheblich schwieriger als bei abhängig Beschäftigten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) nicht gegeben ist. Folglich ist für den Petitionsausschuss die vom Petenten angeführte Notwendigkeit für die Abschaffung der Mindestbemessungsgrenze nach § 240 Abs. 4 SGB V nicht ersichtlich.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Gesundheitsreform durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) eine Härtefallregelung für den Fall von Bedürftigkeit eines freiwillig versicherten Selbstständigen eingeführt wurde. Dieser muss bei einem nachweislich geringeren Einkommen als dem in § 240 SGB V unterstellten einen geringeren Mindestbeitrag auf der Grundlage von derzeitig beitragspflichtigen Einnahmen in Höhe von 1.225 € leisten. Einzubeziehen sind dabei auch das Vermögen des Mitgliedes sowie Einkommen und Vermögen von mit dem Selbstständigen zusammenlebenden Personen (Bedarfsgemeinschaft). Weitere Voraussetzungen werden von den Krankenkassen bestimmt. Diese Regelung führt bei Vorliegen der Voraussetzungen zu einer Beitragsentlastung von circa 80 €.

Nach dem Dargelegten kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

